
proConcept AG: 88.000 Euro Nachzahlung von Standard Life an Basketball-Profi

Veröffentlicht am: 05.04.2016, 16:36

Pressemitteilung von: **proConcept AG // Jens Heidenreich**

LV-Doktor wieder einmal sehr erfolgreich

05.04.2016, Zug/Halle: Dass sich das Wehren gegen Versicherungsgesellschaften lohnt, beweist ein Fall, den die proConcept AG und deren Anwälte aus dem Netzwerk LV-Doktor jüngst zu einem erfolgreichen Abschluss brachten. Dabei ging es um die Kündigung einer Lebensversicherung und die darauffolgende Auszahlungssumme der Versicherung, die viel zu gering war. Der Kunde, ein prominenter Basketballsportler, ließ sich das zu Recht nicht gefallen.

LV-Doktor begleitet geprellten Versicherungskunden

Herr T. ist ehemaliger Basketball-Nationalspieler und noch heute für seinen fairen Sportsgeist bekannt. Dies hat dazu beigetragen, dass er sich gegen die unfairen Machenschaften der Standard Life Versicherung zur Wehr setzte.

Nach der Kündigung seiner Lebensversicherung hatte er insgesamt über 83.000 Euro an Beiträgen eingezahlt. Sein Entsetzen war entsprechend groß, als er von seiner Versicherung lediglich einen Rückkaufswert in Höhe von nicht einmal 30.000 Euro erhielt. Da Verhandlungen zwischen Kunden und Versicherungsgesellschaften selten von Erfolg gekrönt sind, wandte sich Herr T. mit seinem Anliegen an LV-Doktor.

Gemäß den Berechnungen ergab sich eine Differenz von rund 110.000 Euro, die dem Kunden vorenthalten wurden. Diese stattliche Summe setzt sich aus den eingezahlten Beiträgen, abzüglich des bereits gezahlten Rückkaufswerts, zuzüglich der Zinsen zusammen.

Streitwert der Lebensversicherung auf dem Klageweg

Die mit dem Fall betrauten Anwälte reichten im April 2012 Klage beim Landgericht Düsseldorf ein, die im Oktober 2012 zunächst abgewiesen wurde.

Im Wesentlichen ging es bei dem Urteil um nicht eingehaltene Widerspruchsfristen und fehlende Widerrufsbelehrungen. Auch der Forderung des Klägers, nach einem Auskunftsanspruch über die tatsächlich erwirtschafteten Summen der Versicherung, kam das Gericht nicht nach. [?] "weil die Beklagte nicht - wie von dem Kläger mit der Bekanntgabe der "angewandten Formelwerke" beansprucht - verpflichtet ist, die Berechnungsgrundlagen der geforderten Beträge des Rückkaufwertes offenzulegen", führte das Gericht in seiner Begründung dazu aus.

In der im Dezember 2012 eingeleiteten Berufung zog LV-Doktor seinen Widerrufsjoker und berief sich außerdem auf den Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht.

Daraufhin fasste das Oberlandesgericht im Oktober 2013 einen Beschluss für ein Aussetzen des Verfahrens und verwies auf ein abzuwartendes Urteil des Bundesgerichtshofes - welches dann im Mai 2014 gefällt wurde.

Ende gut, alles gut - für den Kunden

Nach dem BGH-Urteil, welches dem eingesetzten Widerrufsjoker recht gab, konnte sich der Sportsmann Anfang des Jahres über ein Vergleichsangebot freuen. Es enthielt 88.000 Euro und 367 Aktien der gegnerischen Versicherungsgesellschaft.

" Das ist ein super Ergebnis für unseren Kunden und einzigartig in seiner Geschichte - erstmalig hat eine Versicherung eigene Aktien im Zuge eines Vergleiches mit ausgereicht ", freut sich auch Jens Heidenreich, der Pressesprecher des Unternehmens. "Im Interesse des Kunden mussten wir zwar einen langen Atem beweisen, aber es hat sich gelohnt. Wir raten allen Versicherten, das Gleiche zu tun, da sonst hohe Verluste drohen. Das Geschäft der Versicherungen, mit nicht korrekt ausgezahlten Rückkaufswerten aus Policen, ist millionenschwer, wogegen wir jeden Tag hart arbeiten", fügt er hinzu. Außerdem wurde bekannt, dass sich Herr T. sehr lobend und anerkennend über die Arbeit von LV-Doktor aussprach. Ein wirklicher Sportler mit Kampfgeist und bewiesener Vorbildfunktion - wie der Fall hier gezeigt hat.

Weitere Informationen unter <http://www.proconcept.ag>

Pressekontakt

Herr Jens Heidenreich
Pressesprecher

proConcept AG

General-Guisan-Strasse 6
6303 Zug, Schweiz

Telefon: +49 0345 - 47 224 3000

E-Mail: swd@proconcept.ag

Website:

Firmenportrait

Die proConcept AG initiiert und betreut verschiedene Projekte im Bereich Verbraucherschutz, unter anderem das Projekt LV-Doktor, das sich für die Rechte von mittlerweile mehr als 100.000 Lebens- und Rentenversicherungskunden stark macht. Das Anwaltsnetzwerk der proConcept AG betreibt aktuell mehr als 3.000 Verfahren von einzelnen Kunden zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen die Lebensversicherungsunternehmen. LV-Doktor betreut diese Verfahren als Prozessbetreuer und sorgt für informellen KnowHow Transfer innerhalb des Netzwerkes. So wurden bislang 85 Verfahren durch den Bundesgerichtshof positiv entschieden, daneben 15 positive Verfassungsbeschwerden, eine Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sowie hunderte Entscheidungen von Oberlandesgerichten.

In diesen vom Verbraucherschutzprojekt LV-Doktor herbeigeführten, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes wurde der sogenannte Widerrufsjoker für Lebens- und Rentenversicherungen ausgeurteilt. Auf Basis dieses von dem ProConcept AG erstrittenen Widerrufsjokers können Millionen Versicherungskunden ihre Lebens- und Rentenversicherungsverträge unbegrenzt widerrufen und sämtliche Beiträge nebst Zinsen zurückfordern.

Weitere Projekte des modernen und transparenten Dienstleisters wie www.meinschuldennotruf.de sowie www.meinunfallnotruf.de spezialisieren die ProConcept AG als eine innovative Ideenschmiede für den Verbraucherschutz.

Wichtiger Hinweis:

Für diese Pressemitteilung sowie das Bild- und Tonmaterial ist allein der jeweils angegebene Herausgeber verantwortlich. In der Regel ist dieser der Urheber der Presstexte sowie der angehängten Bild und Informationsmaterialien. Das TRENDKRAFT-Pressportal ist für den Inhalt dieser Pressemitteilung nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für die Korrektheit oder Vollständigkeit der dargestellten Meldung. Die Nutzung von hier archivierten Informationen zur Eigeninformation und redaktionellen Weiterverarbeitung ist in der Regel kostenfrei. Vor der Weiterverwendung sollten Sie allerdings urheberrechtliche Fragen mit dem angegebenen Herausgeber klären. Eine systematische Speicherung dieser Daten sowie die Verwendung auch von Teilen dieses Datenbankwerks sind nur mit schriftlicher Einwilligung durch das TRENDKRAFT-Pressportal gestattet.

Des Weiteren beachten Sie bitte unseren Haftungsausschluss unter: <https://trendkraft.io/haftungsausschluss>